

Gesetz über die politischen Rechte Teilrevision

Anhörungsbericht

Aarau, 28. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Teilrevision zum Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 zur Stellungnahme und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Friedensrichterkreise werden diese von 50 auf 17 reduziert. Gleichzeitig wird damit auch die Anzahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter von 100 (mit den Statthalterinnen und Statthalter) auf 70 gesenkt. Damit können diese die Aufgabe – Vorsitz im Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen – nicht mehr dem Gesetz entsprechend ausüben. Sie müssten grösstenteils am gleichen Tag mehrere Wahlen betreuen.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen deshalb von dieser Aufgabe entbunden werden. Es wird vorgeschlagen, dass eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler bei den Gemeinderatswahlen den Vorsitz im Wahlbüro übernimmt. Dabei sollen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler den Vorsitz selbst festlegen.

1. Ausgangslage

Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 führt bei den Gemeinderatswahlen der Friedensrichter oder sein Statthalter den Vorsitz im Wahlbüro. Er leitet die Verhandlungen bei der Durchführung dieser Wahl in der Gemeindeversammlung (Abs. 2). Sind beide durch zwingende Gründe an der Ausübung des Amtes verhindert, bezeichnet das zuständige Departement den Friedensrichter oder den Statthalter eines anderen Kreises als vorsitzende Person.

Bereits bisher hat die Vorschrift von § 9 GPR bei den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats zu gewissen Problemen geführt. Die meisten Gemeinden wollen ihre Wahlen auf einen Blankoabstimmungstermin des Bundes legen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter beziehungsweise die Statthalterin oder der Statthalter können indes grundsätzlich jeweils nur zwei Gemeinden pro Datum betreuen. In der Praxis ist dies bisher so gelöst worden, dass einzelne Friedensrichterinnen und Friedensrichter am Wahltag in mehr als einer Gemeinde den Vorsitz im Wahlbüro übernommen haben. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers, als er die Regelung seinerzeit so statuiert hat. Die Person, welche das Wahlbüro leitet, hat während der ganzen Zeit anwesend zu sein und die Auszählung zu überwachen.

Im geltenden Recht bestehen 50 Friedensrichterkreise. Bei je einer Friedensrichterin oder einem Friedensrichter beziehungsweise einer Statthalterin oder einem Statthalter ergibt dies 100 Personen. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Friedensrichterkreise ist vorgesehen, die bestehenden Kreise durch teilweise Zusammenfassungen auf insgesamt 17 zu reduzieren. Statthalterinnen und Statthalter wird es nicht mehr geben. Pro Kreis sollen zwischen 3 bis 6 Friedensrichterinnen oder Friedensrichter tätig sein, insgesamt noch 70 Perso-

nen. Es erfolgt somit auch eine Reduktion der Amtsträgerinnen und Amtsträger. Das heisst weniger Personen müssen als Vorsitzende oder als Vorsitzender das Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen führen. Diese Problematik verstärkt sich noch, wenn alle Gemeinden gleichzeitig ihre Wahlen durchführen wollen.

Keine taugliche Lösung bietet unseres Erachtens die Möglichkeit, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres allenfalls die Friedensrichterin oder den Friedensrichter eines anderen Kreises mit dem Vorsitz im Wahlbüro betrauen kann. Zwar dürfte es in einzelnen Kreisen tatsächlich noch Personen mit freien Kapazitäten geben. Alle Fälle könnten aber auch damit nicht abgedeckt werden.

2. Revisionspunkt

Geändert werden soll mit der vorliegenden Revision einzig § 9 des Gesetzes über die politischen Rechte. Hier ist der Vorsitz bei den Gemeinderatswahlen geregelt, welcher heute der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter beziehungsweise der Statthalterin oder dem Statthalter obliegt. Bei den übrigen Wahlen oder Abstimmungen steht ein Mitglied des Gemeinderats dem Wahlbüro vor. Da diese Regelung für Gemeinderatswahlen aus verständlichen Gründen nicht übernommen werden kann, ist eine andere Lösung zu suchen. Neu soll eine gewählte Stimmzählerin oder ein gewählter Stimmzähler bei den Gemeinderatswahlen den Vorsitz im Wahlbüro übernehmen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb eines dieser Mitglieder die Aufgabe nicht erfüllen könnte. Die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter des Wahlbüros unterscheiden sich kaum von denjenigen, die an ein gewähltes Mitglied gestellt werden. Vorbereitung und Organisation des Wahlbüros erfolgt in der Regel von der Aktuarin oder dem Aktuar, also von der Verwaltung. Damit bleibt die Leitung des Wahlbüros am Wahltag, die allfällige Ziehung des Loses bei einem Losentscheid, sowie die Verhandlungsführung bei Versammlungswahlen und die Unterzeichnung des Protokolls.

Vorgesehen ist, dass die gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler den Vorsitz selbst festlegen können. Sollte eine Wahl ausnahmsweise aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, wird das älteste Mitglied mit der Leitung betraut. Damit gibt es eine klare Regelung. Das älteste Mitglied kann eindeutig bestimmt werden, während es bei den amtsältesten Mitgliedern durchaus mehrere geben könnte, die gleich lange im Wahlbüro tätig sind.

Es soll dem Wahlbüro selber überlassen sein, ob es zu Beginn einer Amtsperiode den allfälligen Vorsitz bei den Gemeinderatswahlen fix bestimmt oder ob dies jeweils erst anlässlich des konkreten Falls geschieht. Auf eine Regelung über die Stellvertretung wird ebenso verzichtet. Auch hier ist es am Wahlbüro selber, ob es eine feste Stellvertretung bestimmen will oder ob dann, wenn die mit der Leitung betraute Person ausfällt, ad hoc eine andere Vorsitzende oder ein anderer Vorsitzender gewählt wird.

Auf eine vollständige Neuordnung des Wahlbüros soll zurzeit verzichtet werden. Die Änderung muss bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats in der zweiten Jahreshälfte von 2013 wirksam sein. Die Zeit für grundlegende Überlegungen ist deshalb zu knapp. Wird zudem vote électronique eingeführt, stellen sich ohnehin weitere Fragen zur künftigen Organisation der Wahlbüros. Dem soll hier nicht vorgegriffen werden.

3. Auswirkungen

Bei der vorgeschlagenen Revision handelt es sich um eine organisatorische Massnahme betreffend die Übernahme des Vorsitzes im Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen. Auswirkungen auf Kanton, Umwelt und Gesellschaft sind dadurch keine auszumachen. Bei den Gemeinden fällt die Koordination mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichter hinsichtlich Vereinbarung der Wahldaten weg, was die Sache minimal vereinfacht.

Bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern schliesslich fällt eine an sich wesensfremde Aufgabe weg.

4. Zeitplan

Da die nächsten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats bereits im Frühsommer 2013 stattfinden und die meisten Wahlen auf den Herbst 2013 angesetzt werden, ist die Teilrevision sehr rasch voranzutreiben, so dass die Anpassung auf den 1. Juli 2013 in Kraft treten kann. Die vereinzelt Wahlen, die bereits vor diesem Termin stattfinden, können noch mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern als Vorsitzende im Wahlbüro abgewickelt werden.

Was	Wann
Vernehmlassung	April/Mai 2012
1. Beratung Grosser Rat	bis Ende September 2012
Vorprüfung Bund	November/Dezember 2012
2. Beratung Grosser Rat (inkl. Redaktionslesung)	bis Ende Januar 2013
Referendumsfrist	März bis Mai 2013
Genehmigung Bund	bis Mai 2013
Inkraftsetzung	1. Juli 2013

Anhörungsunterlagen im Internet

Unter www.ag.ch/vernehmlassungen sind alle Anhörungsunterlagen greifbar.

Postadresse:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Str. 12
5001 Aarau

Fax: 062 835 16 49

Beilage:

- Synopse